

Übernahme der persönlichen Waffe ins Eigentum bei Entlassung aus der Militärdienstpflicht

Anrecht auf die persönliche Waffe zu Eigentum haben alle Angehörigen der Armee, wenn sie die nachfolgend aufgeführten Bedingungen erfüllen:

- mindestens 7 Jahre in der Armee eingeteilt waren
- Sturmgewehrträger in den letzten 3 Jahren mindestens zwei Feldschiessen **und** zwei obligatorische Übungen geschossen haben
- Am Entlassungstag einen gültigen Waffenerwerbsschein vorlegen können
- (Gesuchsformulare für einen Waffenerwerbsschein können bei der zuständigen Behörde des Wohnkantons oder über <http://waffen.fedpol.admin.ch> bezogen werden).